

tige Erklärungen und Ausföhnungen zu verhindern. Wollte man sie straflos lassen, so würde es ihnen einerlei sein, ob das Duell verhindert werde oder nicht; sie haben vielleicht gar ein besonderes Interesse dabei, oder es macht ihnen Vergnügen, einmal einem Duell beizuwohnen; aber dadurch, daß sie bestraft werden, werden sie angeregt, alles Mögliche aufzubieten, um das Duell noch abzuwenden.

Referent Prinz Johann: Es sind zwei Amendements eingegangen, welche beide die Absicht haben, die Fälle, wo Sekundanten bestraft werden sollen, zu vermindern; sie unterscheiden sich nur dadurch, daß nach dem Ziegler'schen Amendement die Sekundanten in dem Falle straflos bleiben sollen, wo sie Alles gethan haben, das Duell zu verhindern. Herr Domherr D. Günther will nur für den Fall Strafe angewendet wissen, wo eine Verabredung auf Leben und Tod stattgefunden hat. Auch die Deputation hat diese Frage reiflich erwogen. Es kam anfangs bei ihr ein Antrag zur Sprache, der mit dem Ziegler'schen überein kam; auf Remonstrations der Königlichen Commissarien ist man jedoch später wieder davon abgegangen, und zwar aus denselben Gründen, die jetzt vom Hrn. Staatsminister entwickelt worden sind. Die Deputation konnte sich jedoch bei diesen Gründen noch nicht beruhigen, und sie hat eben deshalb das Minimum der Strafe von 14 Tagen und beziehentlich 8 Tagen in Artikel 198. und 199. in Wegfall gebracht, und ich glaube, daß dadurch der Zweck beider Herrn Antragsteller erreicht sei.

v. Carlowitz: Ich muß offen bekennen, daß ich anfangs mich mehr der Ansicht des Herrn Domherrn D. Günther zu nähern. Die Idee, die seinem Amendement unterliegt, nun, die hat bereits, wie der hochgestellte Herr Referent bemerkt hat, in der Deputation Anerkennung gefunden. Die Deputation ist nämlich bemüht gewesen, das Minimum der Strafe herabzusetzen, oder vielmehr ganz in Wegfall zu bringen, und es ist dadurch schon etwas Wesentliches erreicht worden. Allein auf der andern Seite nehme ich noch einigen Anstoß an dem hohen Maximum der Strafe. Dieses Maximum ist 3 Monat Gefängniß. Nimmt man nun auch an, daß das Minimum in Wegfall komme, so wird doch der Mittelsatz sich noch auf 6 Wochen Gefängniß feststellen, und das scheint mir in den meisten Fällen für den Sekundanten zu hart zu sein. In der Allgemeinheit muß ich also die Ansichten theilen, die vom Hrn. Domherrn D. Günther entwickelt worden sind; und wenn dagegen vom Hrn. Staatsminister erinnert worden ist, zunächst: daß doch immer der Sekundant Nichts weiter sei, als ein Begünstiger des Verbrechens, so muß ich freilich auch umgekehrt behaupten, daß man, wollte man den Begriff der Begünstigung so weit ausdehnen, mit gleichem Rechte auch die Aerzte zu den Begünstigern zählen müßte. Auch der Fall kann nämlich eintreten, daß die streitenden Parteien deshalb sich sorgloser dem Zweikampfe hingeben, weil sie wissen, daß Aerzte zugegen sind; und so liegt der Schluß nahe, daß Aerzte gewissermaßen als Begünstiger des Duells ebenfalls anzusehen seien. Es wurde ferner dem Antrage des Herrn Domherrn D. Günther noch das

eingehalten, daß nach den einmal herrschenden Begriffen von Ehre es an Sekundanten nie fehlen würde. Ich möchte aber dies in der Allgemeinheit nicht ganz zugeben; denn räume ich auch ein, daß in den meisten Fällen, wo namentlich Sekundanten erwählt werden aus demselben Stande, dessen Urtheil die Duelle in Schutz nimmt, und dem die Duellanten selbst angehören, sich Männer bereitwillig finden lassen werden, die Funktion des Sekundanten bei dem Duell zu übernehmen, so ist es doch nicht zu verkennen, daß mancher Duellant sich bewegen finden dürfte, lieber gar nicht erst seinen Antrag an den Sekundanten zu stellen. Es kostet keinen kleinen Kampf, wenn man Jemanden ersuchen soll um eine Gefälligkeit, die ihn der Gefahr aussetzt, bestraft zu werden. Ich muß also bekennen, daß bei Duellanten von einiger Gewissenhaftigkeit der Fall leicht eintreten könnte, wo sie sich von dieser Ansicht ausgehend lieber ohne alle Sekundanten schlagen, als sich dergleichen erbitten. Darf man dieses annehmen, nun so liegt der Schluß sehr nahe, daß Duelle ohne Sekundanten dann öfterer vollzogen werden, wenn das Sekundiren bestraft wird, als dann, wenn die Sekundanten straflos bleiben. Daß solche Duelle gefährlicher sind, ist aber nicht zu verkennen, und insofern trete ich den dahin gerichteten Wünschen des Herrn Domherrn D. Günther bei, daß der Gesetzgeber dahin wirken müsse, daß wenigstens nicht Duelle ohne Sekundanten geschlagen werden. Das sind die Gründe, welche, wenn sie mich auch nicht bestimmen, unbedingt dem Günther'schen Amendement beizutreten, mich doch wenigstens bestimmen würden, das Maximum der im Artikel 198. gesetzten Strafe noch für zu hoch zu erkennen. Sollte demnach ein oder das andere Mitglied der hohen Kammer beantragen, das Maximum bedeutend zu ermäßigen, so würde ich mich einer solchen Ansicht gewiß zuwenden; wäre dieses aber nicht der Fall, so würde ich es vielleicht vorziehen, dem Amendement des Herrn Domherrn D. Günther beizutreten. Zur Zeit genügt es mir, indeß meine Meinung hierüber entwickelt zu haben.

Domherr D. Günther: Ich habe nach dem, was mein geehrter Herr Nachbar gesagt hat, nur noch einen Zweifel übrig. Eine so geringe Strafe, wie die Deputation wenigstens im Minimum beantragt hat, würde ich um deswillen widerrathen, weil es dann in der That ausfähe, als ob der Staat die Absicht hätte, es sollte eigentlich nicht gestraft werden, und die Strafe sei nur des Anstands halber in das Gesetz aufgenommen worden. Nichts ist aber mehr geeignet, die Würde der Strafgesetzgebung herabzusetzen, als diese Art und Weise, Strafbestimmungen auszusprechen. Zweitens bemerke ich, daß schon vielfältig die vorliegende Frage von den Gesetzgebern in Berathung gezogen worden ist, und zuletzt hat in Sachsen die Meinung, die ich vertheidigte, Platz gegriffen, und im Stübelschen Entwurfe ist Straflosigkeit der Sekundanten ausgesprochen.

Staatsminister v. Könnert: Ich kann nicht leugnen, daß mehrere Gesetzentwürfe dahin gehen, die Sekundanten straflos zu lassen, dagegen giebt es aber auch andere Gesetz-